

SATZUNG

§ 01 (Name, Rechtsstellung und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen: Kinderförderkreis Lautenbach. Der Verein soll nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ottweiler eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat zunächst die Rechtsstellung eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lautenbach.

§ 02 (Aufgabe und Zweck)

1. Der Verein dient der außerschulischen Erziehung in Lautenbach, insbesondere auch der Förderung des Kindergartens "Fürth-Lautenbach" durch Anschaffung von über die Grundausrüstung hinausgehenden Einrichtungsgegenständen und didaktischem Spielmaterial, sowie durch Initiativen im Freizeitbereich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 03 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dies - unter Anerkennung der Satzung - schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Über einen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich - bei Ablehnung unter Hinweis auf § 6 - mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung an das Mitglied.

§ 04 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Löschung, Vereinsauflösung oder mit dem Tod der natürlichen bzw. dem Erlöschen der juristischen Person.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erklären und wird zum 30.06. bzw. zum 31.12. wirksam.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn hierfür wichtige Gründe gegeben sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Hinweis auf § 06 mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand gelöscht werden, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedbeitrages nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 05 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder - im Falle juristischer Personen ein berechtigter Vertreter - sofern sie volljährig und geschäftsfähig sind und die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 06 (Rechtsmittel)

1. Der Verein gewährt gegen Beschlüsse des Vorstandes nach § 03 Nr. 4 (Ablehnung der Aufnahme) und § 04 Nr. 3 (Ausschluss) das Rechtsmittel des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung, dessen Inanspruchnahme Voraussetzung einer gerichtlichen Nachprüfung ist.
2. Ein Einspruch ist binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und hat aufschiebende Wirkung.
3. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 07 (Finanzen)

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit festgelegt.
2. Die Finanzverwaltung darf nicht defizitär geführt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke unter Wahrung sparsamster Haushaltsführung verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 08 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 09 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung - bei der alle Mitglieder teilnahmeberechtigt sind - findet regelmäßig zu Beginn des Kalender- und Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins oder 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder - in dessen Vertretung - vom stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Dies erfolgt schriftlich oder durch ein amtliches Organ.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt allgemein mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist zur abschließenden Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche, zur Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, zur Wahl und Abwahl zweier Kassenprüfer, sowie zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins berechtigt.

§ 10 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzender, dem stellvertretenden Vorsitzender, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie mindestens 2 und maximal 7 Beisitzern.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die beide alleinvertretungsberechtigt sind. Die Berechtigung des stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt sich vereinsintern auf die Vollmacht oder die Verhinderung des Vorsitzenden.

3. Vereinsintern bedürfen Geldgeschäfte der Gegenzeichnung des Kassenwartes oder - bei dessen Verhinderung - des Schriftführers.
4. Der Vorstand ist an die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung zur Durchführung der Satzung gebunden. Zu Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung ist der Vorstand berechtigt. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung durch den Vorstand treten nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
5. Dem Vorstand obliegt die Vorstandschaft und Verwaltung des Vereins, sowie die Regelung aller nicht in der Satzung erfassten Sachverhalte.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder - in dessen Vertretung - vom stellvertretenden Vorsitzenden in angemessenem Turnus schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll über die Vorstandssitzung zu fertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
7. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 11 (Wahlen)

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden, soweit dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird, in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl oder vorherigem Rücktritt oder Abwahl oder Wegfall der Amtsvoraussetzungen gemäß § 05 im Amt.
2. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchführen, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 (Kassenprüfer)

1. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein innehaben.
2. Die Kassenprüfer sind zur regelmäßigen und umfassenden Prüfung der Bücher und Geschäfte des Vereins berechtigt und verpflichtet.
3. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung mündlich und schriftlich über ihre Prüfungsergebnisse und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Ottweiler und ist dem Ortsrat Lautenbach für die außerschulischen Erziehung der Lautenbacher Kinder zur Verwendung zu überlassen.

§ 15 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung wurde durch die Vereinsgründungsversammlung vom 24.11.2002 beschlossen. Sie tritt mit der Unterschrift der Gründungsmitglieder unter diese Satzung in Kraft.

§ 16 (Übergangsregelung)

Die erste Jahreshauptversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung findet zu Beginn des Geschäfts- und Kalenderjahres 2004 statt.